

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 89/11 B

L 1 KR 19/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 1611/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h , die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren - Erstattung der Kosten in Höhe von 2191,27 Euro für eine vor Beginn der Krebstherapie durchgeführte Kryokonservierung von Eizellen im Vorkernstadium - bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des BSG (*SozR 4-2500 § 27a Nr 12*) zur Begründung ua ausgeführt, die Kryokonservierung und die anschließende Lagerung der Eizellen im Vorkernstadium seien weder nach § 27 SGB V noch nach § 27a SGB V Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (*LSG-Beschluss vom 26.9.2011*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 4 1. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN; BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4*). Es fehlt an der Darlegung eines Rechtssatzes, den das LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellt hat. Die Klägerin formuliert auch keinen solchen höchstrichterlichen Rechtssatz, sondern verweist lediglich darauf, dass das BSG in seinem Urteil vom 17.2.2010 (*SozR 4-2500 § 27 Nr 18*), das die Kryokonservierung von Eierstockgewebe zur späteren Reimplantation betraf, bei der dortigen Klägerin die konkret drohende Empfängnisunfähigkeit infolge der Krebstherapie als



behandlungsbedürftige und -fähige Krankheit angesehen habe. Insoweit legt sie nicht dar, welchen Rechtssatz das LSG aufgestellt haben soll, der von dieser Entscheidung abweichen soll. Sie führt lediglich aus, das LSG sei ihrer Argumentation nicht gefolgt, dass es sich um eine Krankenbehandlung im Sinne der Verhütung einer Verschlimmerung auch dann handele, wenn einer drohenden Unfruchtbarkeit als Folgeerkrankung einer Krebstherapie durch eine Kryokonservierung vorgebeugt werde. Damit rügt sie nur eine - aus ihrer Sicht - falsche Rechtsanwendung des LSG, das nur auf § 27a SGB V abgestellt und nicht erkannt habe, dass es hier um eine Leistung gehe, die unter § 27 SGB V falle.

- 5 2. Ausdrücklich stützt die Klägerin ihre Beschwerde nicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Aber auch wenn man der Beschwerdebegründung sinngemäß ein solches Vorbringen entnehmen wollte (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10*), legt die Klägerin die dazu notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage. Selbst wenn es sinngemäß um die Rechtsfrage gehen sollte, ob die Rechtsprechung des BSG in seiner Entscheidung vom 28.9.2010 (*SozR 4-2500 § 27a Nr 12*) gegen Art 3 Abs 1 und Art 6 Abs 1 GG verstößt, erfüllt sie mit ihrem Vorbringen nicht die Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Für die geltend gemachten Ansprüche auf Erstattung und Freistellung von Kosten der Kryokonservierung legt sie schon nicht die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage dar. Ist nämlich eine Frage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Soll dies gleichwohl geltend gemacht werden, obliegt es dem Beschwerdeführer darzulegen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen worden bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten oder sonst Klärungsbedarf verblieben ist (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 316*). Daran fehlt es hier. Die Klägerin legt nicht dar, dass trotz Klärung der Rechtsfrage durch die Rechtsprechung des erkennenden Senats (*vgl Urteil vom 28.9.2010 - B 1 KR 26/09 R - SozR 4-2500 § 27a Nr 12 RdNr 14*) noch Klärungsbedarf verblieben ist.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

